

## Große Anfrage

der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Dietmar Schütz (Oldenburg), Hermann Bachmaier, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Lilo Blunck, Edelgard Bulmahn, Marion Caspers-Merk, Ulla Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Dr. Liesel Hartenstein, Monika Heubaum, Lothar Ibrügger, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Siegfried Scheffler, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

### Weiterentwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – soll vor Entscheidungen über öffentliche und private Vorhaben die Umweltauswirkungen von Vorhaben frühzeitig ermitteln, beschreiben und medienübergreifend bewerten. Als Instrument einer vorsorgenden, integrativen Umweltpolitik wurde sie als „Königsweg der Umweltpolitik“ hochgelobt. Andererseits wird die Umweltverträglichkeitsprüfung wegen vieler Unsicherheiten und Schwierigkeiten im praktischen Vollzug zu Unrecht als „Genehmigungsverzögerungsmaschinerie“ und „bürokratischer Saurier“ diffamiert. Diesbezügliche Untersuchungen bescheinigen einer fach- und sachgerecht durchgeführten UVP eher eine verfahrensbeschleunigende Wirkung als eine hemmende. Voraussetzung ist hierfür allerdings Kompetenz und Kooperationsbereitschaft, insbesondere bei Vorhabenträgern und zuständigen Behörden, was nicht immer gegeben ist.

Trotz aller Schwierigkeiten hat die UVP sich in vielen Bereichen bewährt, da sie durch frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und bereichsübergreifende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der von einem Vorhaben ausgehenden Umweltbelastungen zur schnelleren Verfahrensabwicklung und zur Förderung eines ökologischen Bewußtseins und vernetzten Denkens beigetragen hat.

Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) wurde 1985 verabschiedet und mußte bis 2. Juli 1988 in nationales Recht umgesetzt werden. In den alten Bundesländern trat die Richtlinie daher am 3. Juli 1988 in Kraft, obwohl das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Gesamtdeutschland erst am 1. August 1990 in Kraft trat.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) liegt erst seit 18. September 1995 vor. In den Ländern gibt es unterschiedliche oder gar keine Landesgesetze zur UVP und sogar unterschiedliche Anforderungen der Bezirksregierungen. Angesichts dieser unzureichenden Rechtslage ist die UVP ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Juristen.

Die Bundesregierung hat die Anwendung der UVP durch Beschleunigungsgesetze eingeschränkt. Insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zurückgedrängt.

Auf europäischer Ebene wird zur Zeit der Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 85/337/EWG [KOM (93) 57 endg.; Ratsdok. 6612/94] diskutiert, mit der Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie in der Praxis begegnet werden sollen.

Grundsätzliche Kritik wird an der Richtlinie und dem UVPG in folgenden Punkten geübt:

- Angesichts des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung darf die UVP nicht nur für bestimmte Projekte vorgeschrieben sein, sondern muß auf Pläne und Programme ausgedehnt werden.
- Die Bewertungskriterien müssen weiterentwickelt werden, um den vorsorgenden Schutz von Böden, Gewässer, Klima und Ökosystemen wirksam zu berücksichtigen. Dazu wird ein UVP-Sachverständigenrat gefordert.
- Die Alternativenprüfung muß verbindlich eingeführt werden.
- Es muß eine Qualitätskontrolle der Umweltverträglichkeitsstudien und -prüfungen und ein Monitoring durchgesetzt werden. Außerdem fehlt ein Anerkennungsverfahren für UVP-Gutachter.

Die Bundesregierung hat 1975 „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ beschlossen und die Bundesministerien aufgefordert, diese Grundsätze in ihren Geschäftsbereichen einzuführen.

Die EG-Öko-Audit-Verordnung und das Umweltauditgesetz führen eine freiwillige Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfung ein, die auch von den Bundesministerien und -behörden durchgeführt werden sollten.

Weil der ökologische Umbau zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar ist, müssen die bisher unzureichenden Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung weiterentwickelt werden. Dazu gehören auch ein Umweltge-

setzungsbuch und die Erarbeitung von umweltverträglichen Normen für den EU-Binnenmarkt und für einen sozial- und umweltverträglichen Welthandel.

Deshalb fragen wir die Bundesregierung:

*I. Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen*

1. Wie viele Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) bzw. -prüfungen (UVP) wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt bzw. befinden sich im Verfahren (gegliedert nach Vorhabentypen laut UVP-Gesetz, möglicherweise auch gegliedert nach Anhang I und II der Richtlinie)?

Wie viele Projekte sind nach dem 3. Juli 1988 in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden, die in den Anhängen I oder II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführt sind?

Wie viele dieser Projekte sind ohne eine förmliche und als solche bezeichnete UVP zugelassen worden?

Welche Gründe waren für einen Verzicht auf die UVP maßgeblich?

2. Welche Initiativen wurden bislang ergriffen, um die Erfahrungen mit der UVP zu erheben?

Wie wurden die bisherigen Erfahrungen ausgewertet?

3. Welche Erfahrungen über entscheidungserhebliche Mängel in UVP-Unterlagen und UVP-Verfahren liegen vor, und durch welche Maßnahmen sollen diese beseitigt werden?

Wie viele Verfahren wurden aufgrund materieller Mängel oder verfahrenstechnischer Fehler abgebrochen oder neu aufgerollt?

Wie viele Zulassungsverfahren wurden aufgrund materieller Mängel der Umweltverträglichkeitsstudien – UVS bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen – UVP oder wegen verfahrenstechnischer Mängel bei der UVP abgebrochen?

Wie viele wurden neu aufgerollt?

4. Gibt es wirksame Kontrollen von UVS- und UVP-Verfahren, die geeignet sind, die Rechtssicherheit von Planungsverfahren zu gewährleisten?

Wird davon ggf. in Deutschland Gebrauch gemacht?

5. Mit welchen Weiterbildungsmaßnahmen läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die erforderliche Qualifizierung der UVP-Beteiligten (insbesondere Gutachter und Behördenvertreter) erreichen?

Wer bietet diese Weiterbildung an?

Ist eine Zertifizierung der Gutachter – wie beim Öko-Audit – vorgesehen?

Wenn nicht, warum nicht?

Welche Erfahrungen in anderen EU-Ländern liegen in bezug auf Zertifizierung vor?

6. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß der Stand des Wissens in den unterschiedlichen Fachdisziplinen und den zuständigen Behörden insbesondere für die koordinierenden und bewertenden Schritte nach den §§ 11 und 12 UVPG rechtzeitig zur Verfügung stehen?

Wie steht die Bundesregierung zur Einrichtung von UVP-Dokumentationsstellen zur Weiterentwicklung der UVP?

Welche Erfahrungen gibt es in anderen EU-Ländern?

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Anwendung des UVP-Gesetzes nach „einheitlichen Grundsätzen“ (§ 1 UVPG) erfolgt, wenn

- in den Fachgutachten und UVS,
- in den verschiedenen Fachverwaltungen und
- in den Bundesländern

nach unterschiedlichen Ansätzen vorgegangen wird?

8. Wie kann die angestrebte Einheitlichkeit der UVP-Anwendung angesichts der Tatsache, daß in verschiedenen Bundesländern derzeit sog. UVP-Leitfäden bzw. UVP-Leitlinien für die praktische UVP-Arbeit erstellt wurden, sichergestellt werden?

9. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung ergriffen, um die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien zu gewährleisten, wie sie für eine vollständige Umsetzung der rechtlichen Anforderungen notwendig ist?

10. Welche Erfahrungen wurden in den Bundesministerien mit der UVP nach den 1975 beschlossenen „Grundsätzen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ gemacht?

Wurden dabei auch die Haushalts- und Finanzpläne der verschiedenen Ressorts auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft?

11. Inwieweit entsprechen die vorhandenen fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe dem Gedanken der Umweltvorsorge?

Wie kann sichergestellt werden, daß bei der Bewertung nach § 12 UVPG nicht nur Maßstäbe zur Gefahrenabwehr herangezogen werden, sondern tatsächlich durchgehend vorsorgeorientierte Bewertungskriterien?

12. Was wird bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Begriff „Wechselwirkungen“ verstanden?

Wodurch ist nach Auffassung der Bundesregierung im deutschen Recht die bei der Entstehung der UVP-Richtlinie relevante Unterscheidung der Begriffe „interrelationships“ (für die Wechselbeziehungen eines Ökosystems) und „interactions“ (Wechselwirkungen in ein Ökosystem und seine Wechselbeziehungen durch einen Eingriff) wiederzufinden?

13. Welche Erfahrungen liegen mit der Durchführung von sog. Scoping-Verfahren nach § 5 UVPG vor?

Welche Informationen und Unterlagen sollten bei einem Scoping-Termin vorliegen und welche Hindernisse stehen der Durchführung frühzeitiger und umfassender „Scoping“-Termine entgegen?

14. Hat sich die Hinzuziehung sog. Dritter einschließlich der Naturschutzverbände als positiv oder hinderlich erwiesen in bezug auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens bzw. auf die Akzeptanz des Verfahrens und der Ergebnisse?

Wie wirkt sich ein prozeßbegleitendes Scoping auf die Verfahrensbeschleunigung aus?

15. Wie und durch wen werden die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden festgelegt und überprüft?

Hält es die Bundesregierung mit dem Vorsorgeprinzip für vereinbar, daß viele der Prüfungsmethoden Industrienormen sind?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

16. Welche Anstrengungen werden unternommen, das Schutzgut Mensch zu definieren und für die Praxis zu operationalisieren?

Reicht die verfügbare Datenbasis aus, um die Gesundheit (z. B. unter Gesichtspunkten der Epidemiologie) und das Wohlbefinden von Menschen in einem Planungsraum angemessen zu beurteilen?

17. Wie soll der Vorsorgegedanke in der UVP realisiert werden, wenn eine Alternativenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben wird?

18. Durch welche Maßnahmen werden bestehende Kenntnislücken, insbesondere im Hinblick auf ökosystemare Wechselwirkungen oder Prognosemethoden beseitigt?

Wird dem teilweise großen Forschungsbedarf genügend Rechnung getragen?

Werden vereinzelte Aktivitäten erfaßt und koordiniert?

19. Gibt es Erkenntnisse darüber, in welcher Form die beizubringenden Unterlagen sinnvollerweise vorgelegt werden sollen, damit die Nachvollziehbarkeit möglichst groß ist?

Welche formalen Mängel führen zur Verfahrensverzögerung?

Wie konnten diese Verzögerungen beseitigt werden?

20. Welche Erfahrungen wurden mit der UVP im grenzüberschreitenden Rahmen gewonnen?

Wie wirken sich unterschiedliche nationale UVP-Regelungen aus?

21. Welche Erfahrungen liegen bei der Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich spezieller UVP-Methoden vor?

Welche Maßstäbe sollen für die Bewertung jener Schutzgüter herangezogen werden, für die es keine oder unzureichende Fachgesetze und Anhänge in der Verwaltungsvorschrift gibt (Boden – außer Schadstoffe / Klima / Ökosysteme / Kultur- und sonstige Sachgüter)?

22. Welche Erfahrungen gibt es, daß UVP-pflichtige Vorhaben aufgrund von § 12 UVPG unter Berücksichtigung des medienübergreifenden Ansatzes der UVP ggf. anders zu beurteilen sind als vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes?

Worin besteht diese „andere Beurteilung“, gilt diese Aussage auch für die UVP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren?

23. Welche Erfahrungen liegen in Deutschland und Europa bisher mit Nachkontrollen und Monitoring vor, die in dem ECE-Übereinkommen zur grenzüberschreitenden UVP gefordert werden?

Gibt es entsprechende Forschungsvorhaben oder sind solche vorgesehen?

24. Zu welchen Verfahrensverzögerungen und Rechtsunsicherheiten hat die bis September 1995 fehlende Implementierung der Verwaltungsvorschrift zum UVPG geführt?

Hat die Anwendung der UVP nach Ansicht der Bundesregierung dazu geführt, daß Genehmigungsverfahren verzögert wurden, und welche Untersuchungsergebnisse sind hierzu der Bundesregierung bekannt?

25. Welche Erfahrungen liegen in bezug auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung vor, die durch Änderung des § 6 a des Raumordnungsgesetzes zur Entkoppelung von Raumordnungsverfahren und UVP erreicht werden sollte?

In welchen Bundesländern ist die gesetzliche UVP im Sinne des UVPG/der UVP-Richtlinie weiterhin Bestandteil des Raumordnungsverfahrens?

In welchem Maße sind die durch das Planungsvereinfachungsgesetz und das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz angestrebten Zeitgewinne eingetreten bzw. haben sich Rechts- und Verfahrensunsicherheiten mit der Folge verfahrensverzögernder gerichtlicher Auseinandersetzungen ergeben?

26. Wie wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) speziell bezüglich der darin enthaltenen Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (Artikel 6) derzeit umgesetzt?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die gesetzte Frist zur Umsetzung bis zum 4. Juni 1996 (Artikel 23) sicherzustellen?

## II. Weiterentwicklung der UVP zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung

27. Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der UVP mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung entsprechend der Beschlüsse von Rio zu sichern?
28. Wie steht die Bundesregierung zur Ausweitung der gesetzlich geregelten UVP auf Pläne und Programme, wie sie es in ihren Grundsätzen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes von 1975 festgelegt hat, und was wird sie evtl. in diesem Sinne unternehmen?
29. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung, die UVP nicht nur projektbezogen, sondern auch stoffbezogen anzuwenden, um ein umfassendes Stoffmanagement im Sinne einer quantitativen Minderung und qualitativen Steuerung von Stoffströmen zu erreichen?
30. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung, neben Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften auch Normen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, und was müßte insbesondere in bezug auf europäische und internationale Normen/Standards dazu geschehen?
31. Auf welche Weise will die Bundesregierung die Bewertungskriterien der UVP weiterentwickeln, um insbesondere einen vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz auch im Hinblick auf Luftverunreinigung zu erreichen sowie Klimaschutz und Ökosystemschutz angemessen zu berücksichtigen?
32. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, zur Weiterentwicklung der Bewertungskriterien einen UVP-Sachverständigenrat einzusetzen, oder welche Institution sollte dies für die nächste Zukunft leisten?
33. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung einer verbindlichen Alternativenprüfung, und wird sie sich dafür bei der Änderung der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes einsetzen?
34. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung einer Qualitätskontrolle der Umwelt-Verträglichkeitsstudien und -prüfungen und eines Monitorings, um die Langzeitfolgen der geprüften und zugelassenen Vorhaben zu untersuchen?
35. Wie steht die Bundesregierung zur Einrichtung von Anerkennungsverfahren und Zertifikaten für UVP-Gutachter, um wie beim Umweltaudit Mißbräuche und unzureichende Fachkenntnisse auszuschließen?
36. Durch welche weiteren Maßnahmen will die Bundesregierung die Akzeptanz der UVP fördern?
37. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung die für die Akzeptanz entscheidend wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen und verstärken, u. a. durch Einführung der Verbandsklage und stärkerer Förderung der

Umweltbildung, um die Fähigkeit zu vernetztem Denken und ökologisches Bewußtsein, Wissen und Handeln zu verstärken?

38. Welche Klage- bzw. Beschwerdeverfahren aus der Bundesrepublik Deutschland zur UVP sind z. Z. bei der EU-Kommission bzw. beim Europäischen Gerichtshof anhängig; wie ist der jeweilige Verfahrensstand?

Welche Entscheidungen liegen bereits vor, und welche Notwendigkeiten zur Weiterentwicklung der UVP ergeben sich daraus?

39. Welche Ergebnisse haben die von der EU-Kommission durchgeführten Forschungsvorhaben zum Thema UVP, und wie werden die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland ausgewertet und verfügbar gemacht?

Inwieweit sind die Ergebnisse der Forschungsvorhaben für die UVP in Deutschland relevant, beispielsweise die Checkliste der Studie Environmental Impact Assessment Review, und eignet sich diese Checkliste für einen Vergleich der UVP-Verfahren und der Inhalte zwischen den einzelnen Mitgliedsländern?

40. Wie ist der Verfahrensstand der Beratungen hinsichtlich des von der EU-Kommission am 21. April 1994 vorgelegten „Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ auf der Ebene der EU?

Wie will die Bundesregierung ihre Haltung und die der Bundesländer zu den einzelnen Vorschlägen der Änderungsrichtlinie vertreten?

41. In welchem Verfahrensstand befinden sich die Verhandlungen über Anlagen mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat, für die eine grenzüberschreitende UVP notwendig ist, und welche Probleme tauchen bei der Umsetzung des ECE-Espoo-Übereinkommens über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 bei der Umsetzung auf?

42. Inwieweit ist die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten des ECE-Übereinkommens, die Mitwirkungsrechte der ausländischen Bevölkerung gleichwertig zu berücksichtigen, bei den bisherigen Verfahren von Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten eingehalten worden?

43. Welche Erfahrungen liegen in grenzüberschreitenden Verfahren vor, die Grundsätze der UVP auch auf Maßnahmen, Pläne und Programme anzuwenden?

44. Wie ist der Verfahrensstand der Beratungen über den von den zuständigen Abteilungen der EU-Kommission am 7. April 1995 vorgelegten Diskussionsentwurf über eine „Richtlinie des Rates zur strategischen Umweltprüfung“ auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der EU?



Wie ist der Terminplan für die Weiterbehandlung, und wann ist mit einer Verabschiedung durch die Kommission zu rechnen?

Welche Meinungen vertreten die Bundesregierung bzw. die Bundesländer zu diesem Entwurf, wo gibt es keine Übereinstimmung mit dem Richtlinienentwurf, welche Vorschläge werden in einem solchen Fall für eine Änderung entwickelt?

45. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um rechtzeitig bei der Verabschiedung einer Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung die notwendigen Grundlagen für eine Umsetzung in bundesdeutsches Recht z.B. durch Forschungsvorhaben und Planungsspiele zur Verfügung zu haben?

46. Wie wird die Bundesregierung gewährleisten, daß der Forderung nach einer verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange, auch auf der Systemebene, bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes gewährleistet wird?

Wäre die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes im Hinblick auf die Umsetzung des Vorschlags der Richtlinie des Rates zur Strategischen Umweltprüfung ein geeignetes Pilotvorhaben, um Vor- und Nachteile dieses Instrumentes in der Praxis zu testen?

### *III. Verfahrensbeschleunigung gleich bei der Weiterentwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen*

47. Durch welche Regelungen will die Bundesregierung erreichen, daß bei der Weiterentwicklung der UVP Beschleunigungseffekte auftreten, ohne daß Umweltstandards beeinträchtigt werden?

48. Wie beabsichtigt die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß der oft gerade von der Wirtschaft als Konflikt empfundene Widerspruch der Ziele „Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung“ und „schnellere Verwirklichung von Investitionen“ aufgelöst wird, ohne eines der Ziele zugunsten des anderen aufzugeben?

Bonn, den 2. Februar 1996

**Michael Müller (Düsseldorf)**  
**Dietmar Schütz (Oldenburg)**  
**Hermann Bachmaier**  
**Wolfgang Behrendt**  
**Friedhelm Julius Beucher**  
**Lilo Blunck**  
**Edelgard Bulmahn**  
**Marion Caspers-Merk**  
**Ulla Burchardt**  
**Dr. Marliese Dobberthien**  
**Ludwig Eich**  
**Lothar Fischer (Homburg)**  
**Arne Fuhrmann**  
**Dr. Liesel Hartenstein**

**Monika Heubaum**  
**Lothar Ibrügger**  
**Volker Jung (Düsseldorf)**  
**Susanne Kastner**  
**Walter Kolbow**  
**Horst Kubatschka**  
**Eckart Kuhlwein**  
**Klaus Lennartz**  
**Christoph Matschie**  
**Ulrike Mehl**  
**Jutta Müller (Völklingen)**  
**Georg Pfannenstein**  
**Siegfried Scheffler**  
**Richard Schuhmann (Delitzsch)**

**Reinhard Schultz (Everswinkel)**  
**Dr. Angelica Schwall-Düren**  
**Ernst Schwanhold**  
**Wieland Sorge**  
**Dr. Dietrich Sperling**

**Dr. Peter Struck**  
**Jella Teuchner**  
**Dr. Bodo Teichmann**  
**Dr. Wolfgang Wodarg**  
**Rudolf Scharping und Fraktion**



